

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1442

vom 9. Mai 1972

Gemeinde Pratteln, Bau- und Strassenlinienplan "Rüti- Widen" (Blatt D)

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Pratteln hat am 3. Juli 1970 dem generellen Bau- und Strassenlinienplan "Rüti-Widen" (Blatt D) zugestimmt.

B. Die öffentliche Planauflage fand vom 17. Juli bis 17. August 1970 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 28 vom 16. Juli 1970 und durch die Zustellung einer eingeschriebenen Anzeige an die betroffenen Grundeigentümer vom 16. Juli 1970 (Postquittung) bekanntgegeben. Es haben Einsprache erhoben:

1.

2.

3.

Eine Delegation des Gemeinderates Pratteln hat in der Folge das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Dabei sind nur die in den Ziffern 1 und 2 genannten Einsprachen am 21. Oktober 1971 bzw. am 9. November 1970 schriftlich zurückgezogen worden.

C. Mit Schreiben vom 23. Juni 1971 unterbreitet der Gemeinderat Pratteln den Plan und die unerledigte Einsprache zum regierungsrätlichen Entscheid. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen:

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Gemäss § 3 des gleichen Gesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle

aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über einen solchen Gemeindeversammlungsbeschluss zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen, und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

III.

Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Es muss daher angenommen werden, dass diese nicht weitergehen kann als für den kommunalen Erlass selbst. Somit steht auch hier dem Regierungsrat nur eine Kontrolle auf Rechtmässigkeit und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu. Vermag aber ein kommunaler Erlass diesen Anforderungen zu genügen, so können Einsprachen vom Regierungsrat nicht geschützt werden, es sei denn, es liege Willkür (Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung), ein offensichtlicher Verstoss gegen Treu und Glauben oder ein solcher gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit vor.

IV.

Den Bau- und Strassenlinienplänen fällt lediglich die Aufgabe zu, das für den Bau oder Ausbau der Verkehrsflächen nötige Areal in genauer Lage sicherzustellen. Zudem wird darin der Abstand der neuen Bauten zu den Verkehrsflächen geordnet. Ueber den Termin der Ausführung machen diese Pläne hingegen keine Aussage. Deshalb kann auf Einwände, die sich mit der Landabtretung (incl. Minderwerte und Inkonvenienzen), der Beitragspflicht und der Höhe der Beiträge sowie allen andern Auswirkungen des Strassenbaues auseinandersetzen, in diesem Verfahren nicht eingetreten werden. Solche Einsprachegründe sind vorzubringen wenn sie aktuell werden, d.h. in

der Regel anlässlich der Auflage des Bauprojektes. Heute kann lediglich darauf hingewiesen werden, dass nach den Bestimmungen von § 9 der Staatsverfassung jedermann verpflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

V.

In Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung des Planes und der unerledigten Einsprache folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Im Rahmen einer Vorprüfung hatte die Baudirektion Gelegenheit, sich zur Gesamtkonzeption des Strassennetzes in diesem Gebiet zu äussern und die regionalplanerischen Interessen zu vertreten (siehe Berichte des Planungsamtes vom 31. Oktober 1966 und der Baudirektion vom 20. März 1968). Den gestellten Begehren wurde Rechnung getragen. Deshalb sind auch von dieser Seite gegen den Plan keine Einwendungen zu erheben.

3. Nationalstrasse N2

Hinsichtlich der Benützung des Areals innerhalb der Baulinien der Nationalstrasse N2 für die Erstellung kommunaler Verkehrsflächen wird auf die entsprechende Bewilligung der Baudirektion vom 18. Januar 1972 verwiesen.

4. Unerledigte Einsprachen

Unter Berücksichtigung der eingeschränkten Ueberprüfungsbefugnis des Regierungsrates ist zur Einsprache, soweit darauf eingetreten werden kann, folgendes zu sagen:

4.1 [REDACTED] macht folgendes geltend:

a. Gegen die neue Strassenlinie

Am 9. Mai 1969 hatte sie von der kantonalen Baudirektion die Bewilligung zum Anbau von Sand und Kiessilos ohne irgendwelche Auflagen erhalten. Wenn nun der Rütliweg nach dem neuen Strassenlinienplan ausgeführt werde, könnten die im letzten

Jahr gebauten Silos nicht mehr gefüllt werden und wären dann nutzlos.

b. Gegen die Baulinie

Nach dem Plan liege ihre Parzelle nicht mehr im Bereich der Baulinie und sie verliere deshalb enorm an Wert. Die heutigen Fabrikationsräume müssten in allernächster Zeit erweitert werden. Weil die kantonale Baulinie noch nicht genehmigt sei, wäre es ohne weiteres noch möglich, an das bestehende Gebäude in östlicher Richtung anzubauen. Die neue kommunale Baulinie lasse dies aber nicht mehr zu.

So wie die Verhältnisse heute liegen, werden beim Bau des Rütliweges (Sammelstrasse 2. Kl. Nr. 28) und beim Ausbau der Kantonsstrasse 2/12 die Gebäude der Einsprecherin nicht mehr am heutigen Standort verbleiben können. Somit wird der Betrieb spätestens im noch nicht bekannten Zeitpunkt der Realisierung des Strassenbaues verlegt werden müssen. Die Behörden von Pratteln waren aber gewillt, der Einsprecherin geeigneten Realersatz anzubieten. Diesbezügliche Verhandlungen zwischen der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde Pratteln mit dem Ziel, eine entsprechende Fläche in einem Tauschverfahren zu erwerben, wurden eingeleitet und sind bereits abgeschlossen. In den restlichen Belangen handelt es sich in erster Linie noch um ein Problem der Entschädigung. Auch in dieser Beziehung sollte aber zwischen den Verhandlungspartnern ein gerechtes Ergebnis erzielt werden können. Weil die beschlossene Lösung strukturell als vernünftig und daher nicht als willkürlich bezeichnet werden kann und der Plan auch in den übrigen Belangen den beschränkten Kontrollbefugnissen stand hält, ist der Regierungsrat nämlich nicht in der Lage, die Einsprache zu schützen.

://: 1. Die Einsprache der [REDACTED] wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

2. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Ein-

wohnergemeinderversammlung Pratteln am 3. Juli 1970 beschlossene generelle Bau- und Strassenlinienplan "Rüti-Widen" (Blatt D) im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 52/gBS/28/0 versehenen Pläne (Situation, Längsprofile).
4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an

Gemeinderat Pratteln (2)

Bauverwaltung Pratteln

Ingenieurbüro Aegerter und Dr. Bosshardt AG,
Malzgasse 30/32, Basel

Ingenieurbüro Gruner, Jauslin, Stebler,
Gartenstrasse 10, Muttenz

Ingenieurbüro Itin + Kipfer, Schwierweg 12,
Liestal

Landeskanzlei

Baupolizeiamt :

Polizeikommando (Verkehrsabteilung)

Tiefbauamt (3)

Bodenamt (3)

Meliorationsamt (3)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landeschreiber:

Belting